

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abakus Computersysteme OHG, Dormagen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Abakus Computersysteme erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Einkaufsbedingungen von Käufern werden nicht anerkannt. Diesen wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen
- Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- Die Angebote von Abakus Computersysteme sind freibleibend und unverbindlich.
- Der Vertragsabschluss erfolgt erst mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung des Käufers durch Abakus Computersysteme. Diese erfolgt schriftlich, per Telekopie oder durch Ausführung der Lieferung.
- Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Produkteigenschaften sind nur als Näherungswerte angegeben und stellen keine Zusicherung dar. Zusicherungen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- Die Verkaufsgestellten von Abakus Computersysteme sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

§ 3 Preise und Zahlung

- Der Kaufpreis für gelieferte Ware und erbrachte Dienstleistungen ist unmittelbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, wenn nicht auf der Rechnung etwas anderes vereinbart ist.
- a) Gewerbliche Geschäftskunden
- Die Preise für gewerbliche Geschäftskunden verstehen sich, falls nichts Abweichendes vereinbart wird, zuzüglich Kosten für Verpackung, Transport, Frachtversicherung und zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen UST ab Lager.
- Bei Auslandslieferungen sind alle für die Zahlung anfallenden Bankgebühren vom Käufer zu tragen.

b) Verbraucher

Für Verträge mit Verbrauchern gelten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung alle Preise zuzüglich Verpackung, Transport und Frachtversicherung, jedoch inkl. der jeweils am Auslieferungstag gültigen UST ab Lager.

- Der Kaufpreis für gelieferte Ware und erbrachte Dienstleistungen ist unmittelbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, wenn nicht auf der Rechnung etwas anderes vereinbart ist. Im Vertrag kann auch ausdrücklich vereinbart werden, dass der Käufer zur Vorauszahlung verpflichtet ist.
- Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Erfüllung tritt erst mit endgültiger Einlösung des Schecks ein.
- Der Käufer gerät ohne gesonderte Mahnung 30 Tage ab Erhalt der Rechnung in Verzug.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers hat dieser Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Geldeingang bei uns maßgebend.
- Unsere Forderungen werden insgesamt – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Auftraggeber die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, bzw. mangels Masse die Eröffnung abgewiesen wurde. In den genannten Fällen sind wir berechtigt, Vorbehaltsware zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefertermine und Fristen

- Die Lieferung erfolgt ab Lager an die vom Kunden angegebene Lieferadresse
- Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, sofern Abakus Computersysteme diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigen.
- Die Vereinbarung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von Abakus Computersysteme durch Zulieferanten und Hersteller.
- Bei Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördlich Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigung, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen sowie Verkehrsstörungen bei Abakus Computersysteme, deren Lieferanten oder Unterpelieferanten) verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Behebung der Hindernisse. Ist ein Ende der Behinderung nicht absehbar, sind wir berechtigt nach Unterrichtung des Käufers die Lieferung oder Leistung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder

teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Schadenersatz oder Nachlieferung zusteht.

- Bei Lieferungs- oder Leistungsverzug, der durch uns zu vertreten ist, steht dem Kunden das Recht zu, schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und bei deren Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten

§ 5 Rücktrittsrecht des Verkäufers

1. Der Verkäufer wird von der Lieferverpflichtung frei, wenn die Lieferung dadurch unmöglich wird, dass der Vorlieferant der bestellten Ware die Produktion einstellt und eine anderweitige Ersatzbeschaffung nur mit unverhältnismäßigem und unzumutbarem Aufwand möglich wäre und der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Über diese Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Käufers wird der Verkäufer erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

2. Der Verkäufer ist berechtigt die Lieferung zu verweigern, wenn ihm nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises gefährdet erscheinen lassen, insbesondere der Erlass von Mahnbescheiden oder Vollstreckungsbescheiden gegen den Käufer oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens, es sei denn, der Käufer leistet für die Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers Sicherheit oder zahlt den vollständigen Kaufpreis vor Auslieferung der Ware. Die Leistungsverweigerung ist dem Käufer unverzüglich vom Verkäufer anzuzeigen.

§ 6 Gewährleistung, Untersuchungspflichten

Der Verkäufer übernimmt gemäß den folgenden Bestimmungen die Haftung für Mängel an den gelieferten Gegenständen:

- Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Regelungen für die Sachmängelhaftung.
- Bei offensichtlichen Mängeln müssen Unternehmer diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware, dem Verkäufer anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt ergänzend § 377 HGB.
- Bei Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche muss der Kunde das defekte Gerät oder Teil mit Angabe der Modell- u. Seriennummer bezeichnen und eine genaue Fehlerbeschreibung beifügen.
- Für gebrauchte Ware oder Geräteteile gewährt der Verkäufer gegenüber Verbrauchern eine Gewährleistung von einem Jahr ab Übergabe. Bei der Lieferung gebrauchter Ware an Unternehmen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- Der Verkäufer hat bei berechtigten Mängelrügen die Wahl, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen von Nachbesserungsversuchen des Verkäufers, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.
- Soweit der Kunde Nachbesserung verlangt und das gelieferte Gerät zur Reparatur einsendet, hat er selbständig dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Gerät gespeicherten Daten durch Kopien gesichert sind. Schadenersatzansprüche des Kunden hinsichtlich Folgeschäden, insbesondere Datenverlusten, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Ferner hat der Käufer die Pflicht, die Einsendung der Ware in einer transportsicheren Kartonage durchzuführen.
- Wegen Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit eines Liefergegenstandes ergeben, haftet der Verkäufer auch für seine Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für garantierte Beschaffenheitsmerkmale. Sie gilt ferner nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- Nicht von der Gewährleistung umfasst sind Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Kunde die Vorschriften über die Installation, Hard- und Softwareumgebung und Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat oder unsachgemäße Veränderungen oder Instandsetzungsversuche vorgenommen hat.
- Die Gewährleistung erstreckt sich weiter nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit oder starke Erwärmung in den Räumen des Käufers, sonstige Temperatur- u. Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
- Die vorstehend unter Punkten 5 und 6 genannten Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die genannten Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- Die Gewährleistung bezieht sich ferner nicht auf Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner und andere Verschleißteile.
- Bei Entfernung der auf der Ware angebrachten Klebe-Etiketten mit der Seriennummer und internen Etiketten erlischt jeglicher Garantieanspruch.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (bei Scheck- oder Wechselzahlung bis zu deren endgültiger Einlösung) Eigentum von Abakus Computersysteme.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht, ist Abakus

Computersysteme berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

- In der Rücknahme der Ware liegt in diesem Fall kein Rücktritt vom Vertrag. Die Parteien sind darüber einig, dass der gewöhnliche Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Rückgabe auf die Forderung gegen den Käufer gutgeschrieben wird.
- Die gelieferten Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Im Falle der Pfändung oder Beschlagnahme durch Dritte hat der Käufer den Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Er hat außerdem den Verkäufer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Pfändung steht die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers gleich.

§ 8 Lieferung von Software – Nutzungsberechtigung

- Die Lieferung von Software-Programmen erfolgt unter Beachtung der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Das Urheberrecht steht dem Hersteller zu, der Käufer erhält lediglich ein Nutzungsrecht. Wenn der Hersteller der Programme nichts anderes bestimmt hat, gilt dieses Nutzungsrecht nur für die Verwendung auf einem Computersystem. Die Mehrfachverwendung auf verschiedenen Systemen ist untersagt.
- Die Reproduktion von Software – ganz oder teilweise – auf gleich oder andere Datenträger (außer zu eigenen Sicherungszwecken) ist dem Käufer nicht gestattet.
- Der Käufer verpflichtet sich, Software nicht an Dritte weiter zu geben; dazu gehören auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften des Käufers.
- Ein Nutzungsrecht an Software-Produkten kann nur dann erworben werden, wenn das Produkt ausdrücklich auf der Rechnung aufgeführt ist. Programme oder Programmbestandteile, die sich rein zufällig oder zu Test- und Prüfzwecken auf Festplatten oder anderen Datenträgern der erworbenen Hardware – insbesondere Gebrauchtgeräten – befindet, müssen bei Inbetriebnahme durch den Kunden von diesem unwiederbringlich gelöscht werden.
- Eine Verletzung der in § 8 Ziffer 1 – 4 aufgeführten Bestimmungen berechtigt den Verkäufer, vom Kunden für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von € 50.000,00 zu fordern. Davon unberührt bleibt die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Käufer.

§ 9 Abtretungsverbot

- Die Abtretung von Forderungen gegen Abakus Computersysteme aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diesem ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist.
- Das Abtretungsverbot gilt insbesondere für Gewährleistungsansprüche.

§ 10 – Sonstiges

- Nebenabreden und Vertragsänderungen sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig.
- Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, der Firmensitz des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist.

§ 11 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bestimmen der geschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Geschäftsbedingungen bzw. sonstigen Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 01.01.2021